

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1986/1/16 7Ob654/85, 10Ob2152/96k, 4Ob51/11w, 4Ob162/17b, 4Ob32/18m**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.01.1986

## **Norm**

ZPO §530 Abs1 Z7 G1

## **Rechtssatz**

Der Kläger des Vorprozesses kann eine Wiederaufnahmsklage nicht auf neue Tatsachen oder Beweismittel zu einem anderen als dem im Vorprozess vorgetragenen rechtserzeugenden (oder bei einer negativen Feststellungsklage rechtsvernichtenden) Sachverhalt (Klagsanspruch) stützen. Nur neue Einwendungen der im Hauptprozess beklagten Partei gegen den schon im Vorprozess erhobenen Anspruch wären allenfalls anders zu beurteilen.

## **Entscheidungstexte**

- 7 Ob 654/85

Entscheidungstext OGH 16.01.1986 7 Ob 654/85

Veröff: SZ 59/14 = EvBl 1986/122 S 465 = RdW 1986,145

- 10 Ob 2152/96k

Entscheidungstext OGH 05.11.1996 10 Ob 2152/96k

Beisatz: Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens ist demnach der Streitgegenstand des Vorprozesses, über den das dortige Urteil ergangen ist. (T1); Beisatz: Hier: Der rechtserzeugende Sachverhalt einer Widerrufsklage nach § 948 ABGB besteht nicht allein in einer oder mehreren strafbaren Handlungen des Beschenkten, sondern in dem sich darin äußernden groben Undank gegen den Geschenkgeber im Sinne einer verwerflichen Außerachtlassung der Dankbarkeit. Dabei ist das Gesamtverhalten des Beschenkten zu beurteilen. Werden daher im Verlauf eines Verfahrens zur Darlegung des groben Undankes eines Beschenkten weitere Vorfälle aufgezeigt, dann wird damit nicht zwangsläufig ein neuer rechtserzeugender Sachverhalt geltend gemacht, sofern die weiteren Vorfälle im Rahmen des bisherigen Klagegrundes, gerichtet auf Widerruf einer bestimmten Schenkung wegen groben Undankes des Beschenkten bleiben. (T2)

- 4 Ob 51/11w

Entscheidungstext OGH 21.06.2011 4 Ob 51/11w

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Obsiegt der Unterhaltsberechtigte in einem Verfahren über rückständigen Unterhalt zur Gänze und kommen nachträglich Umstände hervor, die die Annahme eines höheren Unterhaltsanspruches rechtfertigen, dann ist dies nicht mit einer Wiederaufnahmsklage nach § 530 ZPO, sondern einer neuerlichen Einklagung geltend zu machen. (T3)

- 4 Ob 162/17b

Entscheidungstext OGH 24.10.2017 4 Ob 162/17b

Vgl auch; Beis wie T1

- 4 Ob 32/18m

Entscheidungstext OGH 17.07.2018 4 Ob 32/18m

Vgl

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0044741

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

21.08.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>